

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/5039 -**

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes - Einführung des Amtes der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Berichterstatterin: Abgeordnete Marx

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 79. Sitzung am 5. Mai 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 8. Juli 2022 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern; ein weiteres dieser Mitglieder führt die Bezeichnung Vizepräsident. Der Präsident und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Berufsrichter gewählt. Der Vizepräsident wird in dieser Funktion aus dem Kreis der Berufsrichter für die Dauer seiner Amtszeit als berufsrichterliches Mitglied gewählt. Drei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form."

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

'Dies gilt auch für die Wahl des Vizepräsidenten in dieser Funktion.'

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort 'Präsidenten' die Worte 'oder zum Vizepräsidenten in dieser Funktion' eingefügt."

3. Nummer 4 wird gestrichen.

4. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

"4. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

'(2) Zur erstmaligen Umsetzung der Regelungen zur Funktion des Vizepräsidenten soll innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes durch den Landtag die Wahl des Vizepräsidenten in dieser Funktion unter den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs vorgenommen werden, die die Voraussetzungen für die Besetzung einer Stelle als berufsrichterliches Mitglied erfüllen.'

5. Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

"5. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst."

Möller
Vorsitzender